

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.03.2005

Geschäftszahl

B21/05 - B3429/05

Sammlungsnummer

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens infolge Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch die belangte Behörde;
Kostenzuspruch

Rechtssatz

Der Unabhängige Finanzsenat hob den angefochtenen Bescheid mit der Begründung auf, dass die bekämpfte Norm des §42 Abs2 InvestmentfondsG idF BGBl I 41/1998 vom Verfassungsgerichtshof mit E v 15.10.04, G49/04 ua, als verfassungswidrig aufgehoben wurde und sich der angefochtene Bescheid somit auf eine aufgehobene Norm stützt. Die Beschwerdeführerin erklärte sich daraufhin als klaglos gestellt.

Siehe auch: B3429/05, B v 06.06.06.